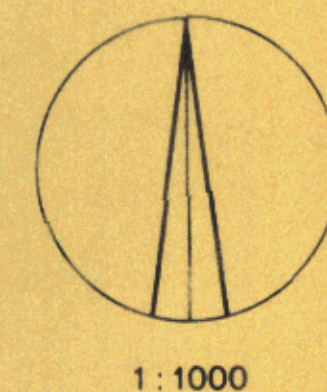


## BEBAUUNGSPLAN HORN 7



- GRENZE DES PLANGEBIETES  
 — STRASSEN-LINIE  
 — BAULINIE  
 — BAUGRENZE  
 [X] ARKADEN, DURCHGÄNGE  
 - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN  
 [Red Box] ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 [Red Box] WOHNBAUFLÄCHEN  
 [Red Box] REINES WOHNGEBIET  
 [Red Box] ALLEMEINES WOHNGEBIET  
 [Red Box] SONDERBAUFLÄCHEN  
 [Red Box] SONDERGEBIET LÄDEN  
 [Red Box] MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 [Red Box] ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND  
 [Red Box] TRAUFGHÖHE  
 [Red Box] BAUWEISE  
 [Red Box] GESCHLOSSENE BAUWEISE  
 [Red Box] STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN  
 [Red Box] NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
 [Red Box] ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ  
 [Red Box] STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER  
 [Red Box] NORMALNULL  
 MASSANGABEN IN METERN  
 VORHANDENE BAUTEN



**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Horn 7  
Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1  
(1) Der Bebauungsplan Horn 7 für das Plangebiet Manshardtstraße — Speckenreyerweg — Hermannstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.  
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ansonsten können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.  
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 sowie die Baunutzungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1935 (Sammlung des bestimmten hamburgischen Landesrechts (1302-1), insbesondere § 3 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN  
HORN 7**

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 20.9.65  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER  
Bauleiter

Die Übereinstimmung mit dem  
im Staatsarchiv niedergelegten  
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 10. Nov. 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 8. Nov. 1965 (GVBl. S. 194)

In Kraft getreten am 12. Nov. 1965

Ar. 23037

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 3  
Ref. 34 10 08



## Gesetz über den Bebauungsplan Horn 7

Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 7 für das Plangebiet Manshardtstraße — Speckenreye — Querkamp — Hermannstal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I

Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Horn 16

Vom 8. November 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 16 für das Plangebiet Sievingsallee — Rhiemsweg — Horner Weg — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Im Wohngebiet auf den Flurstücken 341, 589 bis 594 und 1380 der Gemarkung Horn-Geest kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf den Flurstücken 341, 589 bis 594 und 1380 der Gemarkung Horn-Geest. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1965.

Der Senat